

§ 12 BaySchiffV (Bayern) — Widerruf

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Besteht Anlaß zu der Annahme, daß der Inhaber eines Schiffsführerscheins zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist, so kann die Kreisverwaltungsbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über den Widerruf der Erteilung des Schiffsführerscheins die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses oder das Gutachten einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann Befristungen und Bedingungen für die Erteilung eines neuen Schiffsführerscheins festsetzen.

Zitiervorschlag: § 12 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/12>